



HINWEISE ZUR BESICHTIGUNG

9.2 Besichtigungsbestimmungen

„siehe AMF-RSR 2018, Art. 25“

Zur Besichtigung zugelassen sind zusätzlich Wettbewerbsfahrzeuge in Gruppe N / HN Spezifikation ohne Allrad sowie Fahrzeuge der Gruppe historisch 2WD. Werden Wettbewerbsfahrzeuge zur Besichtigung verwendet dürfen sie keine S Startnummern und/oder Veranstalter Beklebungen aufweisen.

!! SCHOTTERREIFEN DÜRFEN BEI DER BESICHTIGUNG NICHT VERWENDET WERDEN !!

25. BESICHTIGUNG

25.1 BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE

25.1.1 Besichtigungsfahrzeuge sind freigestellt, ausgenommen sie sind in der Veranstaltungsausschreibung definiert. Besichtigungen mit in der Veranstaltung eingesetzten Wettbewerbsfahrzeugen ist nicht erlaubt.

Verstöße werden von den Sportkommissaren geahndet, die Strafen bis zum Ausschluß verhängen können.

25.2 REIFEN FÜR BESICHTIGUNGSFAHRZEUGE

Reifen der Besichtigungsfahrzeuge müssen sein:

- a) zugelassene Serienreifen für Asphalt.
- b) freie Schotterreifen, sofern sie nicht in der Veranstaltungsausschreibung detailliert angeführt sind.

25.3 BESICHTIGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Veranstaltungsausschreibung ist es keinem Fahrer, Beifahrer oder Teammitglied, der für die Veranstaltung genannt hat oder beabsichtigt eine Nennung anzugeben, erlaubt, Strecken oder beabsichtigte Sonderprüfungsstrecken zu befahren, außer er hat dafür eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters. Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn die betreffende Person an dieser Strecke wohnhaft ist. Zuwiderhandlungen werden den Sportkommissaren gemeldet.

25.4 ABLAUF DER BESICHTIGUNG

25.4.1 Zeitplan

Das Besichtigen der Sonderprüfungen muss innerhalb eines Zeitplanes wie vom Veranstalter vorgegeben stattfinden. Die Teilnahme an der Besichtigung der Sonderprüfungen ist nicht vorgeschrieben.

25.4.2 Beachtung des Besichtigungszeitplans

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Veranstaltungsausschreibung ist es Personen, die mit einer an der Rallye teilnehmenden Mannschaft in Verbindung stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rallyeleiters erlaubt, Sonderprüfungsstrecken der Rallye zu befahren (ausgenommen zu Fuß).

25.4.3 ANZAHL DER ABFAHRTEN

Die Anzahl der Abfahrten für jede Sonderprüfung ist pro Fahrer auf drei (3) beschränkt. Sonderprüfungen, welche mehrmals befahren werden, gelten als eine Sonderprüfung. Eine elektronische Besichtigungsüberwachung kann das Vorhandensein von Kontrollen / Funktionären ersetzen.

25.4.4 Geschwindigkeit während der Besichtigung

Der Veranstalter kann Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Sonderprüfungen festlegen. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung muss in der Veranstaltungsausschreibung aufscheinen und kann während der Besichtigung jederzeit überprüft werden.

